Gliederung des Eigenkapitals von Kapitalgesellschaften

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital

Gezeichnetes Kapital ist das Kapital, auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist. Es ist mit dem Nennbetrag anzusetzen. (§ 272 Absatz 1 Satz 1 und 2)

Maßgeblich für den Bilanzausweis des gezeichneten Kapitals ist das am Bilanzstichtag im Handelsregister eingetragene Haftungskapital.

- Stammkapital (GmbH); mindestens 25.000 € (§ 5 Absatz 1 GmbHG)
- Grundkapital (AG); mindestens 50.000 € (§ 7 AktG)

II. Kapitalrücklage

Beträge, die von den Gesellschaftern bzw. Aktionären zusätzlich zum gezeichneten Kapital geleistet werden.

- § 272 Absatz 2 Nr. 1: der Betrag, der bei der Ausgabe von Anteilen einschließlich von Bezugsanteilen über den Nennbetrag oder, falls ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, über den rechnerischen Wert hinaus erzielt wird
- § 272 Absatz 2 Nr. 2: der Betrag, der bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen für Wandlungsrechte und Optionsrechte zum Erwerb von Anteilen erzielt wird
- § 272 Absatz 2 Nr. 3: der Betrag von Zuzahlungen, die Gesellschafter gegen Gewährung eines Vorzugs für ihre Anteile leisten
- § 272 Absatz 2 Nr. 4: der Betrag von anderen Zuzahlungen, die Gesellschafter in das Eigenkapital leisten

III. Gewinnrücklagen

Als Gewinnrücklagen dürfen nur Beträge ausgewiesen werden, die im Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr aus dem Ergebnis gebildet worden sind. (§ 272 Absatz 3 Satz 1)

- **1. Gesetzliche Rücklage**
  - Gesetzliche Rücklage nach § 150 AktG: In die gesetzliche Rücklage sind 5 % des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen, bis die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 HGB zusammen 10 % oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals erreichen.
  - Gesetzliche Rücklage nach § 5a Absatz 3 GmbHG: in die gesetzliche Rücklage sind 25 % des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen, bis das Mindeststammkapital erreicht wird.
- **2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen**
  - Passiver Ausgleichsposten für aktivierte Anteile am Mutterunternehmen
- **3. Satzungsmäßige Rücklagen**
  - Rücklagen, die im Gesellschaftsvertrag (GmbH) oder in der Satzung (AG) vorgesehen sind.
- **4. Andere Gewinnrücklagen**
  - Rücklagen, die auf Beschluss der Gesellschafterversammlung (GmbH) oder der Hauptversammlung (AG) ohne gesetzliche Verpflichtung gebildet wurden.

IV. Gewinnvortrag / Verlustvortrag

Ergebnis des Vorjahres

V. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Ergebnis des zu bilanzierenden Geschäftsjahres